

Emissionsarme Verfahren für Tätigkeiten mit geringer Exposition gemäß Nr. 2.9 TRGS 519

BT 42 Ausbau von asbesthaltigem Kitt im Glasfalz durch Aushauen und Schneiden mit und ohne Erwärmung

1 Anwendungsbereich

Manueller Ausbau von Verglasungen mit asbesthaltigem Kitt im Glasfalz mit und ohne Leisten

- von Holzrahmen
- von Metallrahmen

Bei diesem Verfahren dürfen ausschließlich Handwerkzeuge zum Aushauen und Schneiden verwendet werden, keine fräsenden, oszillierenden und schleifenden Werkzeuge und Maschinen.

Der Kitt kann vorab erwärmt werden, um die Plastizität zu erhöhen. Bitumen- und teerstämmige Kitte dürfen allerdings nicht erwärmt werden.

Die Verglasungen können aus eingebauten oder ausgebauten Rahmen entfernt werden. In jedem Fall müssen die Arbeiten im Außenbereich durchgeführt werden. Bleibt der Rahmen eingebaut, ist eine Abschottung nach innen notwendig.

2 Organisatorische Maßnahmen

- Benennung einer sachkundigen verantwortlichen Person nach TRGS 519 Nr. 5.1.
- Beaufsichtigung der Arbeiten durch eine sachkundige und weisungsbefugte Person nach TRGS 519 Nr. 5.2.
- Unternehmensbezogene Anzeige spätestens sieben Tage vor Beginn der Arbeiten gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 GefStoffV/TRGS 519 Nr. 3.2 an die zuständige Behörde und den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Die unternehmensbezogene Anzeige ist am Sitz des Unternehmens einzureichen und bei einem Wechsel der sachkundigen Person, spätestens nach sechs Jahren, erneut vorzunehmen.
- Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung und eines Arbeitsplans nach TRGS 519 Nr. 4.
- Erstellen einer schriftlichen Betriebsanweisung sowie Unterweisung der Beschäftigten nach TRGS 519 Nr. 11.
- Arbeitsausführung durch in das Arbeitsverfahren eingewiesenes Fachpersonal nach TRGS 519 Nr. 5.3. Nicht eingewiesene Personen dürfen den Bereich nicht betreten.

3 Arbeitsvorbereitung

Bereitzustellen sind:

Geräte:

- Werkzeuge zum Aushauen und -schneiden: Aushaumesser, Stechbeitel, Spachtel, Schneidmesser, Glasschneider, Hammer, Saugheber, Schraubendreher, Zange.
- Sprühgerät oder Eimer mit entspanntem Wasser.
- Optionale Werkzeuge zur Erwärmung: Temperatur-geregelter Heißluftföhn oder Infrarotlampe.
- Sauger der Staubklasse H gemäß TRGS 519 Anhang 7.
- Arbeitstisch, zum Beispiel Böcke oder feste Unterlagen.
- Persönliche Schutzausrüstung: Einweg-Schutzanzug der Kategorie III Typ 5/6, Atemschutzmaske mit P2-Filter und Arbeitshandschuhe.

Material:

- Lappen/Schwamm zum Anfeuchten des Kitts.
- Folien zum Abdecken und ggf. Abschotten des Arbeitsbereiches.
- Sicherheitskennzeichnung gemäß TRGS 519 Anhang 2.
- Gekennzeichneter Behälter für die Entsorgung der asbesthaltigen Materialien.

4 Arbeitsausführung

- Nicht benötigte Gegenstände sind aus dem Arbeitsbereich zu entfernen bzw. abzudecken.
- Arbeitsbereich mit Folie abdecken. Bei Arbeiten im eingebauten Zustand der Fenster wird der Arbeitsbereich zur Raumseite mit Folie abgeklebt.
- Sicherheitskennzeichnung anbringen.
- Befestigungen (Leisten, Stifte) anfeuchten und ausbauen.
- Kitt mit Schwamm oder Sprühgerät anfeuchten und/oder erwärmen.
- Kitt mit Aushaumesser, Stechbeitel, Spachtel oder Schneidmesser lösen, größere Stücke aufnehmen und in den Entsorgungsbehälter geben, Reste aufsaugen.
- Glas entfernen.
- Kittreste am Glas und am Rahmen mit Handwerkzeugen entfernen, größere Stücke aufnehmen und in den Entsorgungsbehälter geben, Reste aufsaugen.
- Fensterrahmen, eingesetzte Werkzeuge und Arbeitstisch absaugen oder feucht reinigen.
- Folienabdeckungen in Entsorgungsbehälter verpacken. Bei Arbeiten im eingebauten Zustand der Fenster: Abschottung vor dem Entfernen absaugen oder feucht reinigen.

DGUV Information 201-012 (bisher: BGI 664): Verfahren mit geringer Exposition gegenüber Asbest bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, Ergänzung (Stand: 11.2018)

- Wechsel der Staubsammeleinrichtung erfolgt nach den Vorgaben der Gebrauchsanleitung des eingesetzten Saugers.

5 Abfallbeseitigung

Asbesthaltige und asbestkontaminierte Abfälle sind als gefährlich eingestuft und unter Beachtung der TRGS 519 Nr. 18 gemäß den länderspezifischen Regelungen zu entsorgen.

6 Verhalten bei Störungen

Muss während der Arbeit aufgrund einer Störung von diesem Verfahren abgewichen werden, ist die Arbeit zu unterbrechen. Die anwesende sachkundige Person bestimmt die weitere Vorgehensweise unter Berücksichtigung der TRGS 519.